

VORBEREITUNGSLEHRGANG GESANG

geänderte Fassung gültig ab 1. Oktober 2009
zuletzt geändert mit Beschluss der Studienkommission vom 09.06.2009,
genehmigt in der Sitzung des Senats vom 16.06.2009

1. Die administrative Leitung des Lehrganges liegt bei der Vorständin/beim Vorstand des Instituts 7. Alle studienrechtlichen Belange werden durch die Vizerektorin/den Vizerektor für Lehre wahrgenommen.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungslehrgang sind: außerordentliche musikalische Begabung, stimmliche Eignung für ein Gesangsstudium, entsprechende Vorbildung in Stimmbildung, soweit dies außerhalb der KUG erworben werden kann. Diese Voraussetzungen sind im Zuge einer Zulassungsprüfung zu überprüfen.
3. Der Zulassungsprüfungssenat für den Vorbereitungslehrgang Gesang ist ident mit dem Zulassungsprüfungssenat für das Bachelorstudium Gesang.
4. Für die kommissionellen Prüfungen am Ende eines jeden zweiten inskribierten Semesters hat die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre einen Prüfungssenat einzurichten, diesem haben zumindest anzugehören: Die Vorständin/der Vorstand des Instituts 7, eine Universitätslehrerin/ein Universitätslehrer im Fach Gesang mit einer Lehrbefugnis gem. § 64 Abs. 1 Satzung der KUG, sonstige Universitätslehrerinnen und -lehrer, die allenfalls mit dem Unterricht im Fach Stimmbildung in den Vorbereitungslehrgängen beauftragt sind.
5. Ziel des Vorbereitungslehrgangs ist die Hinführung zur Zulassungsprüfung für das Bachelorstudium Gesang und somit das Erreichen der im Studienplan Gesang definierten Anforderungen für die Zulassungsprüfung im zentralen künstlerischen Fach.
6. Mindestalter für die Aufnahme in den Vorbereitungslehrgang ist das *vollendete* 15. Lebensjahr. Die Zulassung ist längstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres möglich, in begründeten Ausnahmefällen kann der Zulassungsprüfungssenat aufgrund der Studieninhalte die Zulassung bis zum vollendeten 22. Lebensjahr ermöglichen.
7. Nach positiv absolvierter Zulassungsprüfung werden die Teilnehmerinnen/Teilnehmer als außerordentliche Studierende zum Studium zugelassen.
8. Die Dauer des Lehrgangs beträgt 2 Semester. In begründeten Ausnahmefällen kann nach positiver Absolvierung einer kommissionellen Prüfung am Ende des zweiten inskribierten Semesters eine Wiederholung von 2 Semestern genehmigt werden.
9. Der Unterricht besteht aus dem zentralen künstlerischen Fach Stimmbildung und aus den angeführten Pflicht- bzw. Wahlfächern.

Studentafel:

Zentrales künstlerisches Fach:
Stimmbildung VB Gesang

2 SSt. pro Semester

Korrepetition VB Gesang

Semesterstufe 1 und 2 : 0,5 SSt. Korrepetition

Semesterstufe WH 1 und WH 2 : 0,25 SSt. Korrepetition

Die genaue Zuteilung erfolgt in Absprache zwischen der Leiterin/dem Leiter des zentralen künstlerischen Faches und der jeweiligen Korrepetitorin/dem jeweiligen Korrepetitor.

Pflichtfächer:

- a) Grundlagen der Musiktheorie, Leistungsstufe I: 2 Sem. je eine Stunde = 2 SSt.
- b) Elementare Gehörschulung: 2 Sem. je zwei Stunden = 4 SSt.

Wahlfächer:

- a) Klavierpraxis 1-4 insgesamt 2 SSt.
- b) Korrepetition VB Gesang Wahlfach 0,25 SSt.
- c) Korrepetition VB Gesang Wahlfach 0,5 SSt.

Die Pflichtfächer sind ab dem 1. Semester zu besuchen. Wahlfächer können nach Maßgabe des Studienangebots und der vorhandenen Plätze belegt werden.

- 10. Prüfungen:
Die Pflichtfächer werden semesterweise in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abgeschlossen.
Das Wahlfach Klavierpraxis *Gesang* als Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter wird semesterweise benotet.
Das zentrale künstlerische Fach ist am Ende des ersten Semesters von der Leiterin/vom Leiter der Lehrveranstaltung zu benoten, am Ende des zweiten Studiensemesters ist eine kommissionelle Prüfung abzulegen (ebenso in den Wiederholungssemestern).
- 11. Als Abschlussprüfung des Vorbereitungslehrgangs gilt die Zulassungsprüfung für das Bachelorstudium Gesang.